

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes

Berlin, 11. Mai 2026

DRV begrüßt Flexibilität - vermisst jedoch Technologieklarheit

Die rund 1.600 im Deutschen Raiffeisenverband e.V. (DRV) zusammengeschlossenen Genossenschaften der Land- und Agrarwirtschaft begrüßen, dass das neue Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) flexibler und praxistauglicher ausgestaltet werden soll als das Gebäudeenergiegesetz (GEG). Von diesen Regelungen sind insbesondere die rund 280 Waren-genossenschaften betroffen, die einer der wichtigsten Versorger für Wärmeenergie im ländlichen Raum darstellen. Zusätzlich entwickeln sie sich zu Händlern, Projektierern und Dienstleistern für erneuerbare Energien und gestalten so eigenverantwortlich die Energie- und Wärmenutzung im ländlichen Raum mit.

Damit diese gelingen kann, benötigen die Genossenschaften vor allem Planungssicherheit. Die Anpassung von Handel und Dienstleistungen für einzelne Energieträger sind mit erheblichen Investitionen verbunden, deren Amortisierungszeiträume länger als politische Legislaturperioden sind. Gleichzeitig benötigt der ländliche Raum ein gewisses Maß an Flexibilität. Da aufgrund der niedrigen Bevölkerungsdichte leitungsgebundene Energieträger mit Ausnahme von Nahwärmenetzen zumeist nicht vorhanden sind, dominieren hier Einzelfeuerungsanlagen. Weiterhin fällt im ländlichen Raum viel feste Biomasse (z. B. Holz, agrarische Rohstoffe) an, die dort sinnvoll genutzt werden kann. Trotz einer gewissen Flexibilität gehört zur Planungssicherheit auch ein klares Bekenntnis des Gesetzgebers zur Frage, welche Brennstoffe und Technologien zukünftig gewollt sind. Es ist problematisch, dass der Gesetzgeber diese Frage offenlässt, denn für alle theoretisch möglichen Technologien/Energieträger werden die Genossenschaften auf Dauer keine rentablen Geschäftsmodelle betreiben können. Für die Raiffeisengenossenschaften sind dies in erster Linie erneuerbare Energien in fester, flüssiger und gasförmiger Form. Dadurch würde ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geschaffen und die Agrarwirtschaft erhielte neue Absatzmärkte für ihre Produkte – insbesondere Reststoffe und Nebenprodukte.

Unsere Forderungen im Einzelnen

1. Verpflichtenden Nutzungskaskade für feste Biomasse streichen

§ 3 Abs. 4 Lit. c GModG sieht vor, dass die Nutzung von Holz entsprechend einer festgelegten Reihenfolge erfolgen muss, bei der die energetische Nutzung an fünfter und damit vorletzter Stelle vor der Entsorgung steht. Die RED III sieht keine Verpflichtung vor, im Ordnungsrecht Vorgaben zur Nutzungsreihenfolge von Holz zu machen, sondern fokussiert Förderregelungen. Zudem gibt die RED III explizit den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, von der Kaskadennutzung abzuweichen, insbesondere zur Sicherung der Energieversorgung und wenn die lokale Industrie quantitativ oder technisch nicht in der Lage ist, forstwirtschaftliche Biomasse mit einem höheren wirtschaftlichen und ökologischen Mehrwert zu nutzen als zur Energieerzeugung. Sowohl die Sicherung der Energieversorgung als auch die mengenmäßig nicht mögliche höherwertige Holznutzung erfordern ein Abweichen von der Kaskadenvorgabe für Deutschland.

DRV-Forderung: Die Vorgabe zur Kaskadennutzung muss vollständig gestrichen werden.

2. Primärenergiefaktoren für Holz, Biogas und Biomethan auf 0,2 festlegen

Die Absenkung der gegenwärtig im GEG geltenden Primärenergiefaktoren (PEFs) für Biogas und Biomethan in § 22 Abs. 1 i. V. m. Anlage 4 GModG sind grundsätzlich zu begrüßen. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, dass für alle biogenen Brennstoffe zukünftig ein einheitlicher Wert von 0,7 vorgesehen ist. Damit wird Genauigkeit verzichtbar aufgegeben. Weiterhin ist für den DRV fachlich nicht nachvollziehbar, dass der Wert für Holz/feste Biomasse von derzeit 0,2 auf 0,7 erhöht werden soll. Eine solche Anhebung würde eine weitere ungerechtfertigte Schlechterstellung von Wärme aus Holz bedeuten. Holzbrennstoffe, die nur eine geringe Weiterverarbeitung aufweisen, wie z.B. Hackschnitzel oder Scheitholz, benötigen einen deutlich geringeren (fossilen) Energieanteil zur Herstellung. Für die Pelletproduktion ist hingegen mehr Energieeinsatz erforderlich, jedoch erfolgt die Energiebereitstellung in Pelletwerken oft bereits auf erneuerbarer Basis mit den anfallenden Rest- und Abfallstoffen der Holzverarbeitung. Der PEF von 0,2 ist somit bereits für alle Holzsortimente als konservativ anzusehen und sollte wie gegenwärtig im GEG beibehalten werden. Auch für Biogas und Biomethan wäre ein PEF von 0,2 sachgerecht.

DRV-Forderung: In § 22 Abs. 1 und Anlage 4 GModG sollten die PEFs einheitlich für Holz, Biogas und Biomethan auf 0,2 abgesenkt werden.

3. Bio-Treppe auf alle seit dem 1.1.2024 installierten Gas- und Ölheizungen ausdehnen

Das bisherige GEG sah ebenfalls eine Bio-Treppe für alle Gas- und Ölheizungen vor, die zwischen dem 1.1.2024 und dem 30.6.2026 (Kommunen > 100.000 Einwohner) bzw. dem 30.6.2028 (Kommunen < 100.000 Einwohner) neu eingebaut wurden. Die bisherige Treppe soll aufgehoben werden und die neue Bio-Treppe erst für Heizungen greifen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes installiert werden. Da sich die Heizungseigentümer und die gesamte Wertschöpfungskette bereits darauf eingestellt haben, dass es zeitnah zu einer verpflichtenden Nutzung von Bioenergie kommt, muss aus Gründen der Planungssicherheit die Bio-Treppe auch weiterhin in der bisherigen Form gelten.

DRV-Forderung: Die neue Bio-Treppe in § 43 Abs. 1 GModG sollte auf alle Heizungen ausgedehnt werden, die der bisherigen Bio-Treppe in § 71 Abs. 9 GEG unterliegen.

4. Bio-Treppe in jährlichen Schritten anheben

Die Bio-Treppe kann bei passender Ausgestaltung eine adäquate Nachfolgeregelung zum Mindestanteil von 65% erneuerbarer Energien in neu installierten Heizungssystemen darstellen. Allerdings sollte die neue Bio-Treppe in §43 Abs. 1 GModG so ausgestaltet werden, dass sie jährlich in kleinen Schritten ansteigt und nicht in wenigen großen Schritten. So werden die Wahrscheinlich von Preisspitzen aufgrund von kurzfristigen Knappheiten reduziert, was sowohl die Kosten des Systems senkt als auch die Akzeptanz der Bio-Treppe steigert.

DRV-Forderung: § 43 Abs. 1 GModG muss so geändert werden, dass die Bio-Treppe in jährlichen und kleinen Schritten ansteigt.

5. Ausschluss von Doppelförderung bei Biomethanimporten

Der vorliegende Gesetzentwurf lässt eine Anrechnung von heimischen und importierten Biomethan auf die Mindestanteile der Bio-Treppe zu. Hier besteht die Gefahr der Wettbewerbsverzerrung zulasten von deutschen Biomethanproduzenten. Denn in zahlreichen Nachbarstaaten Deutschlands wird Biomethan bereits bei der Einspeisung ins Gasnetz gefördert. Um Wettbewerbsverzerrungen auf dem deutschen Biomethanmarkt zu vermeiden, sollte importiertes Biomethan, das im Herkunftsland bereits eine signifikante Produktionsförderung erhalten hat, nicht auf die Bio-Treppe anrechenbar sein.

DRV-Forderung: Biomethan, das im Produktionsland bereits eine signifikante Produktionsförderung erhalten hat und/oder im Herkunftsland bereits auf Erneuerbare-Energien-Ausbauziele angerechnet wurde, sollte nicht auf die Bio-Treppe anrechenbar sein. Das gleiche gilt für die geplante Grüngasquote. Neben einem Ausschluss solcher Mengen im GModG müsste

eine entsprechende Information in den Nabisy-Nachhaltigkeitsnachweis aufgenommen werden, so wie der Entwurf zur Novelle der Biokraft-NachV vom August 2025 dies auch vorsieht.

6. Festlegung der Grüngasquote

Um für alle Akteure Planungs- und Investitionssicherheit herzustellen, sollte die bislang nur politisch vereinbarte Einführung einer Grüngasquote bereits im GModG verbindlich festgeschrieben werden, auch wenn die detaillierte gesetzliche Ausgestaltung erst im Nachgang erfolgt. Eine solche Grüngasquote würde nicht nur Biogasanlagen, die aus der Förderung fallen eine Zukunft geben, sondern gleichzeitig die Betreiber von gasgeführten Heizungsanlagen entlasten, indem sie zumindest einen Teil der in der Bio-Treppe genannten Menge an biogenen Brennstoff über ihren Gaslieferanten erhalten.

DRV-Forderung: Grüngasquote im GModG einführen.

7. Bundesförderung für effiziente Wärmenetze und Gebäude erhalten

Mit den geplanten ordnungsrechtlichen Anpassungen gewinnt die finanzielle Förderung weiter an Bedeutung. Für erneuerbare Heizsysteme wie Wärmenetze und Holzheizungen bleibt die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) und Gebäude (BEG) ein entscheidendes Instrument, um Investitionen in Heizsysteme anzureizen. Dafür ist es wichtig, die aktuelle Fördersystematik beizubehalten und eine weiterhin attraktive Förderhöhe für Wärmenetze und Heizsysteme sicherzustellen.

DRV-Forderung: Die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze und Gebäude muss erhalten bleiben.

Über den DRV

Der DRV vertritt die Interessen der genossenschaftlich orientierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die 1.635 DRV-Mitgliedsunternehmen in der Erzeugung, im Handel und in der Verarbeitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen mit rund 110.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Umsatz von 77,8 Milliarden Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften.